
Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlagen Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg und Beleuchtung der Halfmannstraße im Abschnitt von Kalthoffstraße bis Stifterstraße

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Bei der Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Teilanlagen Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg und Beleuchtung der Halfmannstraße im Abschnitt von Kalthoffstraße bis Stifterstraße werden die Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke, die im Bebauungsplan als Dauerkleingärten ausgewiesen sind, mit 50 v.H. ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.